

WTTV e.V. - Kreis Dortmund / Hamm

Satzung des (nicht rechtsfähigen) Vereines "Tischtennis - Kreis – Dortmund / Hamm"

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Tischtennis - Kreis Dortmund / Hamm ist ein (nicht rechtsfähiger) Verein zur Pflege des Tischtennis - Sportes.
- (2) Seine Aufgabe ist die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes in seinem Kreisgebiet.
- (3) Er hat seinen Sitz in Dortmund.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Dem Tischtennis- Kreis Dortmund / Hamm gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis- Verbandes e.V. an, die in dem Kreisgebiet ihren Sitz haben. Das sind im Einzelnen per 30.05.2010 die folgenden Vereine:

1. SC Aplerbeck 09 e.V.	(112001)
2. DJK Ewaldi Aplerbeck	(112028)
3. 1. TTV Asseln	(112013)
4. TuS Barop 1862 e.V.	(112012)
5. TV Einigkeit Barop e.V.	(112036)
6. CVJM Bilmerich	(112041)
7. TV Brechten 1913 e.V.	(112009)
8. FC Brüninghausen 27 e.V.	(112026)
9. Post SV Castrop- Rauxel	(112037)
10. BV Borussia Dortmund e.V.	(112016)
11. TSC Eintracht 48/95 Dortmund e.V.	(112011)
12. Post / Telekom Dortmund 1926 e.V.	(112020)
13. DJK Saxonia Dortmund	(112017)
14. ÖSG Viktoria 08 Dortmund e.V.	(112002)
15. TuS Eving- Lindenhorst	(112006)
16. CVJM Heeren- Werve	(112035)
17. SV Widukind Hohensyburg 1948 e.V.	(112019)
18. TTC 1950 Holzwickede	(112034)
19. DJK Germania Kamen 1920	(112031)
20. DJK Westfalia Kirchlinde 1927 e.V.	(112023)
21. DJK TuS Körne	(112050)
22. TV Mengede 1890 e.V.	(112021)
23. SSV Mühlhausen- Uelzen e.V.	(112024)
24. TuS Rahm 1916/60 e.V.	(112044)
25. DJK Roland Rauxel	(112022)
26. TuS Scharnhorst 1895/1926	(112007)
27. TuS Westfalia Sölde 1885/1911 e.V.	(112018)
28. SV Westfalia Somborn 1891 e.V.	(112027)
29. TTC Schwarz- Weiß Unna	(112008)

WTTV e.V. - Kreis Dortmund / Hamm

Satzung des (nicht rechtsfähigen) Vereines "Tischtennis - Kreis – Dortmund / Hamm"

30. TuS Wellinghofen 05 e.V.	(112043)
31. TTC Westerfilde 1971 e.V.	(112014)
32. TuS Wichlinghofen 1977 e.V.	(112003)
33. TTC Dortmund Wickede 1948 e.V.	(112030)
34. ESV Rote Erde Dortmund 1928	(112048)
35. TuWa Bockum Hövel	(112004)
36. TTC GW Bad Hamm	(112005)
37. SV Westfalia Rhynern	(112033)
38. TuS 46/68 Uentrop e.V.	(112038)
39. TuS Lohausenholz-Daberg	(112039)
40. VFJ Lippborg	(112045)
41. Viktoria Heessen	(112046)
42. TTC Pelkum e.V.	(112047)
43. ASV Hamm	(112049)
44. Hammer SportClub 2008 e.V.	(112051)
45. TTF Bönen	(112052)
46. SSV 1905/06 Hamm e.V.	(112053)
47. CVJM Hamm	(112054)
48. SuS Scheidingen	(112056)
49. VFL Mark	(112057)
50. TV Südkamen 1986 e.V.	(112058)

Der Vorstand des WTTV e.V. kann das Kreisgebiet ändern.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den WTTV e.V. erklären.

§ 3 Organe

Organe des Tischtennis- Kreises Dortmund / Hamm sind:

1. die Kreisversammlung
 2. der Kreisvorstand
 3. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.
- (1) Die Beschlüsse aller Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB mit den zusätzlichen Anordnungen des WTTV e.V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.

WTTV e.V. - Kreis Dortmund / Hamm

Satzung des (nicht rechtsfähigen) Vereines "Tischtennis - Kreis – Dortmund / Hamm"

§ 4 Die Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung durch schriftliche Einladung, die mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein soll, ein.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Kreisversammlung vorliegen.
- (4) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu.
Eine Person kann maximal 2 Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer und die Delegierten zum Verbandstag, zum Bezirkstag und zur Bezirksbeiratssitzung. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung und genehmigt den Haushaltsplan. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (6) Die Kreisversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages für die Zwecke des Kreises.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.
- (8) Erreicht bei den Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.
- (9) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefaßten Beschlüsse niederzulegen sind. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll, eine Abschrift ist dem Verband zu übersenden.

§ 5 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Vorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Jugendwart, Pressewart.
Der Vorsitzende kann nicht Kassenwart sein; die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder, auch Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder der alten Kreise Dortmund bzw. Angehörige der aufgeführten Vereine des alten Kreises Hamm, haben im Kreisvorstand Sitz- und Stimmrecht.

WTTV e.V. - Kreis Dortmund / Hamm

Satzung des (nicht rechtsfähigen) Vereines "Tischtennis - Kreis – Dortmund / Hamm"

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre. Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muß sein Amt niederlegen.
- (3) In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der Kreisvorsitzende; der Damenwart; der Jugendwart; der Pressewart; der 1. Beisitzer im Spruchausschuss; der 2. stellvertretende Beisitzer im Spruchausschuss; der 1. Kassenprüfer und der Beauftragte für Vereinsentwicklung und Breitensport gewählt.
In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der stellvertretende Kreisvorsitzende; der Sportwart; der Kassenwart; der Spruchausschussvorsitzende; der 2. Beisitzer im Spruchausschuss; der 1. stellvertretende Beisitzer im Spruchausschuss; der 2. Kassenprüfer und der 3. Kassenprüfer gewählt.
Der Jugendwart wird durch die Vereinsjugendwarte vor der jeweiligen Kreisversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Kreisversammlung.
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Kreis. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnung Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind der Kreisversammlung spätestens innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.
- (6) Dem Sportausschuss des Kreises gehören der gewählte Sportwart; der gewählte Damenwart; der gewählte Jugendwart und die eingesetzten Mitarbeiter und Staffelleiter des Damen- und Herrenbereiches an. Der Sportwart, im Verhinderungsfalle der Damenwart übernimmt den Vorsitz des Ausschusses.
- (7) Dem Jugendausschuss gehören der Jugendwart sowie die eingesetzten Mitarbeiter und Staffelleiter des Nachwuchsereiches an. Ein Mitglied dieses Gremiums wird zum Schülerwart gewählt. Der Jugendwart, im Verhinderungsfalle der Schülerwart übernimmt den Vorsitz des Ausschusses.

§ 6 Der Kreis - Spruchausschuss

- (1) Der Kreis - Spruchausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese sowie zwei Ersatzmitgliedern sind von der Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (5) Kein Vorstandsmitglied darf dem Spruchausschuss angehören.
- (6) Das Verfahren des Kreis - Spruchausschusses und seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V. ersichtlich.

§ 7 Auflösung des (nicht rechtsfähigen) Vereines

WTTV e.V. - Kreis Dortmund / Hamm

Satzung des (nicht rechtsfähigen) Vereines "Tischtennis - Kreis – Dortmund / Hamm"

- (1) Die Versammlung zur Auflösung oder Aufhebung des (nicht rechtsfähigen) Vereines ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 80 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des (nicht rechtsfähigen) Vereines bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des (nicht rechtsfähigen) Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Dortmund, im Juni 2010



(Kreisvorsitzender)



(stellvertr. Kreisvorsitzender)